

Satzung des Sportvereines Reutte



und seiner Zweigvereine

Badminton

Bogenschießen

Eis- und Stocksport

Fußball

Gleitschirm

Judo

Kraftsport

Leichtathletik

Schwimmen

Segeln

Skilauf

Taekwondo

Tennis

Trial

Tischtennis

Turnen

Volleyball

PRÄAMBEL FÜR ZWEIGVEREINE

Satzung des **Sportvereines Reutte** Zweigverein **Leichtathletik**

Präambel:

①

Der Verein führt den Namen
Sportverein Reutte - Zweigverein **Leichtathletik**
und hat seinen Sitz in Reutte. Er wird im folgenden kurz „Zweigverein“ genannt.

②

Er ist ein Zweigverein des Sportvereines Reutte (Hauptverein) im Sinne des Vereinsgesetzes
in der jeweils gültigen Fassung.

③

Die Satzung des Hauptvereins ist für den Zweigverein verbindlich und besitzt für ihn
uneingeschränkte Gültigkeit.

④

Der Zweigverein gehört in sportlicher Hinsicht folgendem (folgenden) Fachverband
(Fachverbänden) an:

Tiroler Leichtathletik Verband (TLV)
Österreichischer Leichtathletik Verband (ÖLV)

⑤

Der Zweigverein verfolgt in der (den) Sportart(en)
Leichtathletik
die Ziele des Hauptvereins.

⑥

Das Vereinsjahr des Zweigvereines beginnt am **01. Jänner**
und endet am **31. Dezember**

⑦

Die Satzung des Sportvereines Reutte ist integrierender Bestandteil dieser Satzung.

⑧

Sonstige diesen Zweigverein betreffende Satzungsbestimmungen:

- keine -

I. ABSCHNITT: DER HAUPTVEREIN

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

①

Der Verein führt den Namen „Sportverein Reutte“ und hat seinen Sitz in Reutte. Er wird mit „SVR“ abgekürzt und im folgenden kurz „Hauptverein“ genannt.

②

Dem Hauptverein sind Zweigvereine angeschlossen, die ebenfalls ihren Sitz in Reutte haben.

③

Der Hauptverein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs (ASVÖ) und erkennt diesen als Dachverband an.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN

①

Der Hauptverein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Sportes nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit durch die Zusammenfassung aller sportinteressierten Kreise von Reutte und Umgebung, durch

- a) die Durchführung von Sportveranstaltungen;
- b) die Pflege des Gemeinschaftsgefühls mit gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- c) Trainings-, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen;
- d) die Bildung von Zweigvereinen, deren Tätigkeit jeweils auf bestimmte Sportarten ausgerichtet ist;
- e) die Förderung der angeschlossenen Zweigvereine in allen Belangen;
- f) die Beschaffung von Subventionen für den Sportbetrieb.

②

Insbesondere durch die Bildung von Zweigvereinen soll für die Marktgemeinde Reutte und ihre Umgebung ein vielfältiges Sportangebot geschaffen werden.

③

Durch ein vielfältiges Sportangebot soll vor allem der Jugend der Marktgemeinde Reutte die Erlernung und Ausübung vieler Sportgattungen ermöglicht und ihr die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung geboten werden.

④

Die Tätigkeit des Hauptvereins ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt keine politischen Ziele.

⑤

Der Hauptverein kann das Gast- und Schankgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung im Zusammenhang mit Sportanlagen und sportlichen Veranstaltungen betreiben.

⑥

Grundsätzlich werden Sportarten in den jeweiligen Zweigvereinen ausgeübt. Der Hauptverein kann jedoch im Hinblick auf neu zu gründende Sportarten oder in Fällen des § 34 dieser Satzung eigenständig Sportarten (sogenannte „unselbständige Sportarten“) betreiben. Dies hat jedoch nur vorübergehenden Charakter, und der Hauptverein hat bestrebt zu sein, für solche „unselbständigen Sportarten“ in absehbarer Zeit die Gründung eines Zweigvereines in die Wege zu leiten oder diese „unselbständigen Sportarten“ einem anderen Zweigverein zur Führung zu übertragen (§ 19 Abs. 4).

⑦

Der Hauptverein kann sich zur Erledigung bestimmter Aufgaben Dienstleistungsunternehmen oder Mitarbeiter(innen) gegen entsprechendes Entgelt bedienen.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKS

①

Ideelle Mittel zur Erreichung des Zweckes sind Versammlungen, Sportveranstaltungen, Trainingsmöglichkeiten, gesellige Zusammenkünfte, Fachvorträge und die ehrenamtliche Mitarbeit aller Organe.

②

Die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Erträge aus Veranstaltungen, Totobeträge, Werbebeiträge, Spenden und Subventionen aufgebracht.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

①

Es gibt Hauptvereinsmitglieder und Zweigvereinsmitglieder.

②

Hauptvereinsmitglieder sind jene Mitglieder, die dem Hauptverein gegenüber ihre Mitgliedschaft erklärt haben, wobei sie in ordentliche Hauptvereinsmitglieder, unterstützende Hauptvereinsmitglieder, fördernde Hauptvereinsmitglieder und Ehren-Hauptvereinsmitglieder unterschieden werden.

③

Zweigvereinsmitglieder sind jene Mitglieder, die nicht direkt dem Hauptverein, sondern einem seiner Zweigvereine als Mitglied beigetreten sind (§ 21). Sie sind unmittelbare Mitglieder der jeweiligen Zweigvereine und mittelbare Mitglieder des Hauptvereins. Ihre Interessen werden im Hauptverein durch die Zweigvereine wahrgenommen.

④

Personen, die sich um den Hauptverein in seiner Gesamtheit oder um den Sport in besonderem Maße verdient gemacht haben, können vom Hauptvorstand zu Ehrenmitgliedern des Hauptvereins ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

①

Mitglieder des Hauptvereins können alle volljährigen, unbescholtenen physischen Personen sowie alle juristischen Personen werden.

②

Die Aufnahme erfolgt über schriftliche Anmeldung **beim** Hauptvorstand. **Der Hauptverein kann die Aufnahme ohne Nennung von Gründen ablehnen.**

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

①

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

②

Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit nach vorhergehender schriftlicher Bekanntgabe erfolgen.

③

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Hauptvorstand vornehmen, wenn dieses länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. **Das gestrichene Mitglied kann die Streichung damit abwenden, dass es binnen 4 Wochen nach Zustellung der Mitteilung der Streichung durch den Hauptvorstand die Bestätigung der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages, der Anlass der Streichung war, in Vorlage bringt. Die Einzahlungsbestätigung muss im Original vorgelegt werden, diese hat eine ausdrückliche Erklärung des jeweiligen Bankinstitutes zu enthalten, dass der Beitrag auf das Konto des Hauptvereines überwiesen wurde. Nach Vorlage einer derartigen Quittung ist die Streichung des Mitgliedes zurück zu nehmen.**

④

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Hauptvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Mit Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss **kann binnen 4 Wochen nach Zustellung des entsprechenden Beschlusses des Hauptvorstandes beim Haupt-Schiedsgericht (§ 15) Berufung eingelegt werden;** bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

①

Alle Einrichtungen und Begünstigungen, die der Hauptverein bietet, stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.

②

Jedes Hauptvereinsmitglied hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

③

Das aktive Wahlrecht steht allen Hauptvereinsmitgliedern und den von den Zweigvereinen entsandten volljährigen Vertretern oder Vertreterinnen (§ 9 Abs. 5) zu. Das passive Wahlrecht steht allen Hauptvereinsmitgliedern und allen volljährigen Zweigvereinsmitgliedern zu.

④

Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seinen Beitritt sich stets positiv zum Sport zu stellen und durch sein Auftreten weder den Hauptverein noch die Zweigvereine in irgendeiner Weise in ihrem Ansehen zu schädigen.

⑤

Jedes Hauptvereinsmitglied verpflichtet sich, den jeweils von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag und eine allfällige von der Generalversammlung beschlossene Aufnahmegebühr zu entrichten.

⑥

Die Zweigvereinsmitglieder entrichten ihre Mitgliedsbeiträge an die jeweiligen Zweigvereine. Die Generalversammlung kann jedoch beschließen, dass ein festzulegender Prozentsatz der Zweigvereinsbeiträge an den Hauptverein abzuführen ist.

§ 8

ORGANE DES HAUPTVEREINS

①

Organe des Hauptvereins sind die Generalversammlung (§§ 9, 10), der Hauptvorstand (§§ 11, 12), die Haupt-Rechnungsprüfer (§ 14) und das Haupt-Schiedsgericht (§ 15).

§ 9

DIE GENERALVERSAMMLUNG

①

Die ordentliche Generalversammlung tritt grundsätzlich alle 2 Jahre zusammen. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. **Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Zur Versammlung sind nur Mitglieder des Hauptvereins und der Zweigvereine sowie sonstige Personen, die eingeladen wurden, sowie zeitgerecht angemeldete Kandidaten für die Wahl des Hauptvorstandes zugelassen.**

②

Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Hauptvorstand für notwendig hält, wenn es 1/10 der Hauptvereinsmitglieder oder mindestens ein Zweigverein verlangen, **oder wenn es die Rechnungsprüfer fordern.** In vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangen eines diesbezüglichen Antrages beim Hauptvorstand stattzufinden.

③

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Hauptvereinsmitglieder und alle Zweigvereine unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß verständigt wurden. **Die Beschlussfähigkeit tritt unabhängig davon ein, wie viele Mitglieder zur Versammlung erscheinen.**

④

Physische Personen nehmen ihr Stimmrecht persönlich, juristische durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen wahr.

⑤

Die Zweigvereine entsenden je nach der Anzahl ihrer Mitglieder stimmberechtigte Vertreter oder Vertreterinnen in die Generalversammlung, und zwar bei weniger als 100 Mitgliedern 5 Vertreter/innen, bei mindestens 100 Mitgliedern 6 Vertreter/innen, bei mindestens 150 Mitgliedern 7 Vertreter/innen und für alle weiteren vollen 50 Mitglieder jeweils zusätzlich einen Vertreter bzw. eine Vertreterin, höchstens jedoch insgesamt 10 Vertreter/innen. Für die Berechnung der Mitgliederzahl eines Zweigvereins ist die Gesamtanzahl dessen Mitglieder gemäß § 21 (1) dieser Satzung unter Einschluss der im § 22 (3) genannten Mitglieder maßgebend.

⑥

Gültige Beschlüsse, ausgenommen Satzungsänderungen und die Auflösung des Hauptvereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösungsbeschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

⑦

Die Einberufung der Generalversammlung hat längstens 30, spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung wie folgt zu erfolgen:

- a) Hauptvereinsmitglieder sind durch Kundmachung **in einem lokalen Printmedium** oder durch schriftliche Einladung zu verständigen;
- b) Zweigvereine sind durch schriftliche Einladung des/der jeweiligen Obmannes/Obfrau zu verständigen. E-Mails gelten als schriftliche Verständigung. Wurde der Beschluss zur Abhaltung einer Generalversammlung in einer Hauptvorstandssitzung gefasst, so ersetzt dieser Beschluss eine schriftliche Einladung.

⑧

Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere auch Wahlvorschläge, sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung bei dem/der Präsidenten/Präsidentin schriftlich einzubringen. Anträge, dass bestimmte Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Ausschreibung der Generalversammlung von Hauptvereinsmitgliedern oder Zweigvereinen schriftlich beim Hauptvorstand eingebracht werden. **Derartige Anträge sind in der Generalversammlung zu behandeln, außer sie enthalten sittenwidrige oder sonst grob anstößige Inhalte.**

⑨

Gültige Beschlüsse, ausgenommen Beschlüsse auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.

① ①

Bei Wahlen in den Hauptvorstand ist über jedes zu besetzende Mandat einzeln abzustimmen. Die Generalversammlung kann jedoch bei Vorliegen eines einheitlichen Wahlvorschlages beschließen, die Wahl gesamt oder teilweise in einem Block vorzunehmen.

Wenn mehr als ein Wahlvorschlag eingegangen ist, so ist die Wahl in geheimer Abstimmung vorzunehmen. In diesem Falle hat der Hauptvorstand Wahlzettel vorzubereiten, auf denen die Kandidaten aufscheinen. Jeder wahlberechtigten Person wird ein Stimmzettel ausgefolgt, der nicht weiter gegeben werden darf. Für die Stimmabgabe sind Wahlkabinen einzurichten.

Die abgegebenen Stimmzettel werden in einem Behältnis gesammelt und sodann vom Hauptvorstand ausgezählt. Jede wahlwerbende Gruppe kann eine Person ihres Vertrauens benennen die bei der Auszählung dabei sein darf.

Kandidaten für eine Funktion im Hauptverein können alle natürlichen, volljährigen Personen sein, somit auch solche, die nicht Mitglieder des Hauptvereines oder eines Zweigvereines sind.

① ①

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung ein/eine Vizepräsident/in. Sind auch diese verhindert, so führt das an Jahren älteste Hauptvorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10

AUFGABENBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG

①

In den Aufgabenbereich der Generalversammlung fallen:

- a) die Wahl des Hauptvorstandes;
- b) die Änderung der Satzungen;
- c) die Aufnahme von Zweigvereinen;
- d) die Tätigkeitsberichte;
- e) die Festsetzung des an den Hauptverein abzuführenden Prozentsatzes der Zweigvereinsbeiträge;
- f) der Beschluss des Ehrenzeichenstatutes;
- g) die Auflösung des Hauptvereins;
- h) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
- i) eine allfällige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten;
- j) sonstige wichtige Angelegenheiten den Hauptvereins.

§ 11DER
HAUPTVORSTAND

①

Der Hauptvorstand besteht aus dem Präsidenten (der Präsidentin), zwei Vizepräsidenten (Vizepräsidentinnen bzw. einem Vizepräsident und einer Vizepräsidentin), dem/der Hauptschriftführer/in, dem/der Hauptkassier/in und dem/der Hauptsportwart/in.

②

Darüber hinaus können Stellvertreter/innen für Hauptschriftführer/in, Hauptkassier/in und Hauptsportwart/in, ein(e) Hauptjugendsportwart/in, ein(e) Hauptprotokollführer/in und vier weitere mit Sonderaufgaben betraute Hauptvorstandsmitglieder dem Hauptvorstand angehören.

③

Der Hauptvorstand kann, wenn es die Notwendigkeit erfordert, ein wählbares Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren. Diese Kooptierung bedarf der Zustimmung der nächstfolgenden Generalversammlung. Bis dahin nimmt der/die Kooptierte nur mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.

④

Weiters gehören dem Hauptvorstand alle Obmänner/Obfrauen der Zweigvereine an.

⑤

Die im § 11 (1, 2) genannten Mitglieder des Hauptvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

§ 12

AUFGABENBEREICH DES HAUPTVORSTANDES

①

Dem Hauptvorstand obliegt die Leitung des Hauptvereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich mit dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

②

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- b) Verwaltung des Hauptvereinsvermögens;
- c) Verwaltung der Sportstätten und Sportanlagen, sofern diese nicht in den unmittelbaren Wirkungskreis eines Zweigvereines fallen;
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Hauptvereinsmitgliedern;
- e) Genehmigung von Sponsorverträgen der Zweigvereine, wenn der Name des Sponsors in den Zweigvereinsnamen aufgenommen wird.
- f) Genehmigung zur Führung einer zusätzlichen Bezeichnung zum Namen eines Zweigvereines, insbesondere eine auf einen Sponsor hinweisende Bezeichnung;
- g) Besuch der Mitgliederversammlungen und der öffentlichen Veranstaltungen der Zweigvereine;
- h) Maßnahmen bei Gefahr im Verzug gemäß § 38 (7);
- i) Änderung der Präambel zur Satzung der Zweigvereine gemäß § 26 (7);
- j) Kooptierungen in den Hauptvorstand;
- k) Interimistische Führung eines Zweigvereins gemäß § 34;
- l) Auflösung von Zweigvereinen gemäß §§ 33 und 44;
- m) Abgabe von Meldungen für Zweigvereine, sofern diese damit in Verzug sind.
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 4 (4) der Satzung;
- o) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages für den Hauptverein;
- p) **Zustimmung zur Ruhendstellung eines Zweigvereines lt. § 35.**

③

Der Hauptvorstand wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, **unabhängig von der Anzahl der erschienenen Personen. Die Versammlungen des Hauptvorstandes sind nicht öffentlich.**

④

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Hauptvorstandes (§ 11 Abs. 1, 2) bilden das Präsidium. Dieses Präsidium kann, wenn es die Notwendigkeit erfordert, unter dem Vorsitz des Präsidenten (der Präsidentin) zur Beratung von Vereinsangelegenheiten zusammentreten. Beschlüsse des Präsidiums haben einstimmig zu erfolgen und können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie haben für den Hauptvorstand, der endgültig entscheidet, nur empfehlenden Charakter.

⑤

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Hauptvorstandes erfolgen unentgeltlich. Die für den Verein erbrachten Leistungen gehen ins Eigentum des Vereines über, ohne dass hierüber eine gesonderte Vereinbarung nötig ist. Insbesondere gilt dies für Werke, die urheberrechtlich geschützt sind (beispielsweise Web-Sites, Logos, Emblems, bildliche Darstellungen welcher Art immer und ähnliches). An diesen Werken kommt dem Verein das uneingeschränkte Werknutzungsrecht zu, dies für die Dauer des Bestandes des Vereines.

Eine Vergütung für derartige Leistungen eines Mitgliedes muss durch einstimmigen Beschluss des Hauptvorstandes

schriftlich festgelegt werden, ansonsten entfaltet eine allfällige Vereinbarung über die Abgeltung derartiger Leistungen keine Wirksamkeit.

⑥

Im Falle eines Führungswechsels im Hauptvorstand sind dem neuen Vorstand alle Unterlagen, Protokolle und Beschlüsse zu überlassen. Das selbe gilt auch für alle computergestützten Informationen, Daten, Web-Sites und dergleichen.

§ 13

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER HAUPTVORSTANDSMITGLIEDER

①

Dem/Der Präsidenten/Präsidentin, bei Verhinderung dessen/deren Vizepräsidenten/-präsidentin, führt die Geschäfte des Vereines, ihm/ihr obliegt die Vertretung des Hauptvereins nach außen sowie der Vorsitz in allen Vorstandssitzungen, im Präsidium und in der Generalversammlung. Er/Sie unterfertigt alle Schriftstücke. Er/Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die üblicherweise mit dieser Funktion verbunden sind oder ihm vom Hauptvorstand übertragen wurden.

②

Vereinbarungen, die für den Hauptverein rechtsverbindlich sind, müssen von dem/der Präsidenten/Präsidentin und dem/der Hauptschriftführer/in schriftlich bestätigt werden. In Finanzangelegenheiten unterschreibt der/die Präsident/in gemeinsam mit dem/der Hauptkassier/in.

Bei Verhinderung des Hauptschriftführers (der Hauptschriftführerin) wird diese(r) vom Hauptkassier (von der Hauptkassierin), bei Verhinderung des Hauptkassiers (der Hauptkassierin) wird diese(r) vom Hauptschriftführer (von der Hauptschriftführerin) vertreten.

③

Der/Die Hauptschriftführer/in hat den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er/Sie erledigt den ein- und ausgehenden Schriftverkehr und berichtet hierüber im Hauptvorstand. Er/Sie ist im Einvernehmen mit dem Präsidenten (der Präsidentin) für sämtliche organisatorischen Belange des Hauptvereins zuständig. Mit Beschluss des Hauptvorstandes können ihm/ihr zusätzliche Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

④

Der/Die Haupt-Protokollführer/in verfasst die Protokolle über die Sitzungen des Hauptvorstandes und der Generalversammlung.

⑤

Der/Die Hauptkassier/in ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung des Hauptvereins verantwortlich. Er/Sie ist zur Entgegennahme von Geldern in jeder Form ermächtigt; er/sie hat jedoch bei Leistung von Zahlungen die Zustimmung des/der Präsidenten/Präsidentin einzuholen. Er/Sie ist Finanzreferent des Hauptvereins und grundsätzlich für alle finanziellen Belange der Hauptvereins zuständig. Mit Beschluss des Hauptvorstandes kann er/sie im Voraus zur Vornahme bestimmter Zahlungen ermächtigt werden; eine Einzelzeichnungsberechtigung ist zulässig, bedarf jedoch des Beschlusses des Hauptvorstandes.

⑥

Dem/Der Hauptsportwart/in obliegt die gesamte sportliche Überwachung und Koordinierung des Sportbetriebes der einzelnen Zweigvereine.

⑦

Hauptvorstandsmitglieder mit Sonderaufgaben sind vom Hauptvorstand mit diesen zu betrauen.

⑧

Die Stellvertreter/innen der einzelnen Funktionäre dürfen nur tätig werden, wenn die Funktionsinhaber/innen verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird aber dadurch nicht berührt.

§ 14

DIE HAUPT-RECHNUNGSPRÜFER

①

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden **von der Generalversammlung** auf die Dauer von zwei Jahren **bestellt**.

②

Den Rechnungsprüfern/-prüferinnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie dürfen dem Hauptvorstand nicht angehören. **Sie können beim Hauptverein die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.**

③

Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereines auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und

die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4

Für den Fall, dass einer der Rechnungsprüfer während der Funktionsperiode ausscheidet, übernehmen die verbleibenden Rechnungsprüfer dessen Aufgaben. Sollten alle Rechnungsprüfer aus dem Verein ausscheiden, ist der Vorstand ermächtigt, an deren Stelle einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl namhaft zu machen, der bis zur nächsten Generalversammlung die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt.

§ 15

DAS HAUPT-SCHIEDSGERICHT

①

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsleben des Hauptvereins, Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und seinen Mitgliedern, zwischen Zweigvereinen, zwischen dem Hauptverein und einem Zweigverein und zwischen Mitgliedern verschiedener Zweigvereine, sowie disziplinarische Verfehlungen der Hauptvereinsmitglieder und einzelner Zweigvereine werden von einem Haupt-Schiedsgericht behandelt. Weiters sind Einsprüche gegen eine Streichung oder einen Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6 (3) und (4)) vom Schiedsgericht zu behandeln.

②

Das Haupt-Schiedsgericht besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung einem/einer Vizepräsidenten/-präsidentin, dem/ der Hauptschriftführer/in sowie vier weiteren Mitgliedern, die derart bestellt werden, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Hauptvorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Streitteile dürfen dem Haupt-Schiedsgericht nicht angehören.

③

Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. **Dem/Der Hauptschriftführer/in kommt kein Stimmrecht zu, er/sie hat nur beratende Funktion.**

④

Für das Hauptschiedsgericht gelten alle Bestimmungen der ZPO gemäß dem Schiedsrechts-Änderungsgesetzes 2006, §§ 577 ff.

Hervorzuheben ist, dass das Hauptschiedsgericht ein Schiedsgericht im Sinne der vorgenannten Bestimmung ist, sodass der Gerichtsweg für derartige Streitigkeiten nur in den Fällen laut § 615 ZPO offen steht. Außer diesen Fällen, in denen die Anrufung der zuständigen Gerichte zulässig ist, entscheidet das Hauptschiedsgericht verbindlich und unwiderruflich in all den angeführten Streitigkeiten.

§ 16

AUFLÖSUNG DES HAUPTVEREINS

①

Über die freiwillige Auflösung des Hauptvereins entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten.

②

Nach erfolgter Auflösung ist das Hauptvereinsvermögen einem bei der Auflösungsversammlung zu bestellenden, in Reutte ansässigen Treuhänder zu übergeben, der es einem neu zu gründenden Verein mit denselben Vereinszielen wieder zur Verfügung zu stellen hat. Dieser Verein muß seinen Sitz in Reutte haben.

③

Der letzte Hauptvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

④

Da die Auflösung des Hauptvereins auch die Auflösung der angeschlossenen Zweigvereine bedingt, ist die beabsichtigte Auflösung des Hauptvereins den Zweigvereinen so fristgerecht zur Kenntnis zu bringen, dass die Zweigvereine die Möglichkeit haben, sich vor der Auflösung des Hauptvereins als selbständige Vereine zu konstituieren.

II. ABSCHNITT: DIE ZWEIFVEREINE

§ 17

RECHTSSTELLUNG DER ZWEIFVEREINE

①

Die Zweigvereine des Sportvereines Reutte (Hauptverein) sind Zweigvereine im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

②

Die Zweigvereine bestimmen ihre Organe selbst und entfalten eine selbständige Tätigkeit, insbesondere eine selbständige Versammlungs- und Veranstaltungstätigkeit. Es obliegt ihnen in ihrem Zweigvereinsbereich die ausschließliche vermögensrechtliche Gebarung.

③

Sofern im II. Abschnitt keine besonderen Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des I. Abschnittes über

- a) die Generalversammlung (§§ 9, 10) auf die Mitgliederversammlung,
 - b) den Hauptvorstand (§§ 11, 12) auf den Vorstand,
 - c) den/die Präsidenten/Präsidentin (§ 13 Abs. 1) auf den/die Obmann/Obfrau,
 - d) den/die Vizepräsidenten/-präsidentin (§ 13 Abs. 1) auf den/die Obmannstellvertreter/in bzw. den/ die Obfraustellvertreter/in,
 - e) den/die Hauptschriftführer/in (§ 13 Abs. 3) auf den/die Schriftführer/in,
 - f) den/die Hauptkassier/in (§ 13 Abs. 5) auf den/ die Kassier/in,
 - g) den/die Hauptsportwart/in (§ 13 Abs. 6) auf den/die Sport- oder Turnwart/in,
 - h) die Hauptrechnungsprüfer/innen (§ 14) auf die Rechnungsprüfer/innen,
 - i) das Hauptschiedsgericht (§ 15) auf das Schiedsgericht
- jeweils sinngemäß anzuwenden.

④

Für die einzelnen Zweigvereine sind neben diesen Statuten auch die entsprechenden Statuten oder Satzungen der jeweiligen Fachverbände von Gültigkeit.

⑤

Alle Zweigvereine gehören demselben Dachverband (ASVÖ) wie der Hauptverein an (§ 1 Abs. 3).

§ 18

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

①

Alle Zweigvereine haben den Namen „Sportverein Reutte“ und anschließend den Namen „Zweigverein“ mit der jeweiligen Sportart (Punkt 1. der Präambel) zu führen.

②

Mit Zustimmung des Hauptvereins können einzelne Zweigvereine im Anschluss an den Zweigvereinsnamen eine zusätzliche Bezeichnung, insbesondere eine Bezeichnung, die auf einen Sponsor hinweist (Punkt 1. der Präambel), führen.

③

Alle Zweigvereine haben ihren Sitz in Reutte.

§ 19

ZWECK UND AUFGABEN

①

Die Zweigvereine erfüllen die im § 2 näher bezeichneten Aufgaben und Ziele des Hauptvereins in ihrer jeweiligen Sportart.

②

Die Tätigkeit der Zweigvereine ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt keine politischen Ziele.

③

Die Zweigvereine können das Gast- und Schankgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung im Zusammenhang mit Sportanlagen und sportlichen Veranstaltungen betreiben.

④

Die Zweigvereine können satzungsmäßig nicht verankerte, jedoch verwandte Sportarten („unselbständige Sportarten“) mit Zustimmung des Hauptvereins betreiben oder vom Hauptverein zur Führung überantwortet erhalten (§§ 2 Abs. 6, 34 Abs. 4).

§ 20

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKS

①

Ideelle Mittel sind alle Veranstaltungen und Maßnahmen, die zur Erlernung und Ausübung der jeweiligen Sportart erforderlich sind, weiters Veranstaltungen geselliger und kameradschaftlicher Art.

②

Materielle Mittel sind Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sponsor- und Werbebeiträge, Subventionen und Zuwendungen des Hauptvereins.

§ 21ARTEN DER
MITGLIEDSCHAFT

①

Die Zweigvereinsmitglieder (§ 4 Abs. 3) unterteilen sich in ausübende Zweigvereinsmitglieder, unterstützende Zweigvereinsmitglieder, fördernde Zweigvereinsmitglieder und Ehren-Zweigvereinsmitglieder.

②

Weiters wird zwischen Zweigvereinsmitgliedern, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt oder nicht stimmberechtigt (§ 22 Abs. 3) sind, unterschieden.

③

Personen, die sich um einen Zweigverein oder um die Sportart eines Zweigvereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung eines Zweigvereins zu Ehrenmitgliedern dieses Zweigvereins ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 22ERWERB DER
MITGLIEDSCHAFT

①

Zweigvereinsmitglieder können alle unbescholtenen physischen Personen sowie alle juristischen Personen werden.

②

Die Aufnahme erfolgt über schriftliche Anmeldung **beim** Vorstand. **Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Nennung von Gründen ablehnen.**

③

Die Zweigvereine können über Anmeldung der Eltern oder Erziehungsberechtigten auch Kinder und unmündige Minderjährige (das sind Personen vor Vollendung des 14. Lebensjahres) als ausübende Mitglieder aufnehmen, wobei die Eltern oder Erziehungsberechtigten jedoch außer der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages keine weiteren Pflichten zu übernehmen haben. Insbesondere sind sie auch in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

④

Eine Mitgliedschaft bei mehreren Zweigvereinen gleichzeitig ist zulässig.

§ 23BEENDIGUNG DER
MITGLIEDSCHAFT

①

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, weiters durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

②

Die Bestimmungen über freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss des § 6 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 24**RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER****①**

Alle Rechte und Pflichten der Zweigvereinsmitglieder beschränken sich auf jenen Zweigverein bzw. jene Zweigvereine dem/denen sie beigetreten sind.

②

Mit Ausnahme der im § 22 (3) genannten Zweigvereinsmitglieder hat jedes Zweigvereinsmitglied Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Allen Zweigvereinsmitgliedern kommen die Begünstigungen, die der Hauptverein bietet, sowie die Begünstigungen ihrer jeweiligen Zweigvereine zugute.

③

Das aktive Wahlrecht steht allen Zweigvereinsmitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (mündig Minderjährige), das passive Wahlrecht allen volljährigen Zweigvereinsmitgliedern zu.

④

Die Bestimmungen des § 7 (4, 5) dieser Satzung sind sinngemäß für die Zweigvereine anzuwenden.

⑤

Ausübende Zweigvereinsmitglieder (ausgenommen Zweigvereinsmitglieder gemäß § 22 Abs. 3) verpflichten sich außerdem, den Trainingsvorschriften unaufgefordert nachzukommen. Die den Fachverbänden gemeldeten Sportler/innen verpflichten sich ferner, sich zu den Wettkämpfen ihres Zweigvereines zur Verfügung zu stellen und den bestmöglichen sportlichen Beitrag hiezu zu leisten. Unentschuldigtes Fernbleiben an Einzel- oder Mannschaftswettkämpfen wird als eine schwere Unkameradschaftlichkeit betrachtet und zieht ein Schiedsgerichtsverfahren nach sich.

⑥

Die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen der Zweigvereine. Sie werden ausschließlich von diesen eingehoben und können in den einzelnen Zweigvereinen verschieden hoch sein.

⑦

Die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung des jeweiligen Zweigvereines festgelegt. Sie bedürfen keiner Bestätigung des Hauptvereins.

§ 25**ORGANE DER
ZWEIGVEREINE****①**

Organe der Zweigvereine sind die Mitgliederversammlung (§§ 26, 27), der Vorstand (§§ 28, 29), die Rechnungsprüfer (§ 31) und das Schiedsgericht (§ 32).

§ 26**DIE
MITGLIEDERVERSAMMLUNG****①**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt grundsätzlich alle 2 Jahre zusammen.

②

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn es 1/10 der für die Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die Bestimmungen des § 9 (2) dieser Satzung gelten sinngemäß.

③

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Zweigvereinsmitglieder ordnungsgemäß verständigt wurden.

Die Bestimmungen des § 9 dieser Satzung gelten sinngemäß.

④

Physische Personen nehmen ihr Stimmrecht persönlich, juristische durch ihren gesetzlichen Vertreter bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen wahr.

⑤

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/die Obmannstellvertreter/in bzw. der/die Obfraustellvertreter/in. Ist auch dieser/diese verhindert, führt das an Jahren älteste

Vorstandsmitglied den Vorsitz. In den Fällen des § 38 (2) (Zwischenvorsitz) und des § 38 (7) (Einberufung durch Hauptverein) führt der/die Präsident/in oder ein anderes Mitglied des Hauptvorstandes den Vorsitz.

⑥

Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung des Hauptvereines beschlossen werden.

⑦

Die „Präambel für Zweigvereine“ zur Satzung kann hinsichtlich Vereinsnamen (Punkt 1), Fachverband/-verbände (Punkt 4), Sportart(en) (Punkt 5), Vereinsjahr (Punkt 6) und "Sonstige diesen Zweigverein betreffende Satzungsbestimmungen" (Punkt 8) von der Mitgliederversammlung geändert werden. Solche Änderung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Hauptvereins (§ 12 Abs. 2 i).

§ 27

AUFGABENBEREICH DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

①

In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Tätigkeitsberichte;
- c) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr;
- d) der Beschluss des Ehrenzeichenstatutes;
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 21 (3) der Satzung;
- f) die Genehmigung von Sponsorverträgen, wenn der Name des Sponsors in den Zweigvereinsnamen aufgenommen werden soll;
- g) die Auflösung des Zweigvereines;
- h) Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung des Hauptvereins;
- i) **der Beschluss des Ruhens des Zweigvereines**
- j) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
- k) die allfällige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten;
- l) sonstige wichtige Zweigvereinsangelegenheiten.

§ 28

DER VORSTAND

①

Der Vorstand hat mindestens aus dem Obmann oder der Obfrau, einem/einer Obmannstellvertreter/in (bzw. einem/einer Obfraustellvertreter/in), dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassier/in und dem/der Sport- oder Turnwart/in (bei Segeln: Oberbootsmann/-frau) zu bestehen.

②

Darüber hinaus können dem Vorstand ein weiterer Obmannstellvertreter (bzw. ein/eine weitere/r Obfraustellvertreter/in), ein/eine weitere/r Sport- oder Turnwart/in, ein/eine Protokollführer/in, ein/eine Zeugwart/in, ein/eine Chronist/in sowie höchstens zehn weitere Vorstandsmitglieder, die mit Sonderaufgaben betraut werden können, angehören. Weiters kann für jede Funktion ein/eine Stellvertreter/in dem Vorstand angehören.

③

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Zweigvereines gewählt. Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 und 9 dieser Satzung.

Es besteht die Möglichkeit der interimistischen Weiterführung des Vereines für insgesamt ein weiteres Jahr im Sinne des § 34 der Statuten.

④

Für Kooptierungen gelten die Bestimmungen des § 11 (3) sinngemäß.

§ 29

AUFGABENBEREICH DES VORSTANDES

①

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Zweigvereines. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 30**BESONDERE OBLIEGENHEITEN
EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER**

①

Die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung gelten sinngemäß

②

Dem/Der Sport- oder Turnwart/in (Oberbootsmann/-frau) obliegt die gesamte sportliche Überwachung des Sportbetriebes. Ihm/Ihr obliegt die Durchführung und Erstellung des Trainingsprogrammes, und er/sie muß auf sportliche Leistungssteigerung bedacht sein, ohne dass gesundheitliche Schädigungen der Sportler/innen eintreten. Vor Beginn und nach Beendigung der Trainingssaison hat der/die Sport- oder Turnwart/in jeden/jede ausübenden/ausübende Sportler/in zur Durchführung einer ärztlichen Untersuchung aufzufordern.

③

Der/Die Zeugwart/in nimmt sämtliches bewegliches Inventar des Zweigvereines verantwortlich in Verwahrung, hat es zu verwalten und für dessen Instandsetzung zu sorgen.

§ 31**DIE
RECHNUNGSPRÜFER/INNEN**

①

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden **von der Mitgliederversammlung** auf die Dauer von 2 Jahren **bestimmt**. Im Übrigen gelten **sinngemäß** die Bestimmungen des § 14 dieser Satzung sowie des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 32**DAS
SCHIEDSGERICHT**

①

Streitigkeiten aus dem Vereinsleben eines Zweigvereines werden von einem Schiedsgericht behandelt.

②

Das Schiedsgericht besteht aus dem/der Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung aus dem/der Obmannstellvertreter/in bzw. dem/der Obfrau stellvertreter/in, und vier weiteren Mitgliedern, die unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 15 (2) dieser Satzung bestellt werden.

③

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 dieser Satzung sinngemäß.

§ 33**AUFLÖSUNG
DER ZWIGVEREINE**

①

Da der Bestand der Zweigvereine an den aufrechten Bestand des Hauptvereins gebunden ist, sind mit der Auflösung des Hauptvereins auch alle Zweigvereine aufgelöst.

②

Zweigvereine können ferner durch Ausschluss aus dem Hauptverein nach Maßgabe der Bestimmungen **des § 44 dieser Satzung** aufgelöst werden.

③

Über die freiwillige Auflösung eines Zweigvereines entscheidet dessen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmberechtigten. Eine beabsichtigte freiwillige Auflösung eines Zweigvereines ist dem Hauptverein mindestens einen Monat vor der geplanten Auflösung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

④

Nach erfolgter Auflösung ist das Zweigvereinsvermögen dem Hauptverein zu übergeben.

⑤

Der amtierende Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Behörde bekanntzugeben. Verabsäumt der letzte Vorstand die vorgesehenen Meldungen oder Veröffentlichungen, so ist hiezu der Hauptvorstand berechtigt.

§ 34

INTERIMISTISCHE FÜHRUNG DURCH DEN HAUPTVEREIN

①

Ist die Mitgliederversammlung (§ 27) nicht in der Lage, einen Vorstand zu wählen, so hat der Hauptverein den Zweigverein aufzufordern, binnen drei Monaten eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines Vorstandes einzuberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der amtierende Vorstand des Zweigvereins im Amt.

②

Verstreicht diese Frist ergebnislos und besteht weiterhin die Zweckmäßigkeit zur Ausübung der vom Zweigverein bisher betriebenen Sportart(en), kann der Hauptvorstand des Hauptvereines den Zweigverein interimistisch weiterführen. Diesfalls erfüllen die jeweilig zuständigen Organe des Hauptvorstandes die Aufgaben der Vorstandsmitglieder des Zweigvereines.

③

Diese interimistische Führung eines Zweigvereins kann maximal auf die Dauer von neun Monaten erfolgen. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine Wahl eines Vorstandes durch den Zweigverein erfolgen, hat der Zweigverein seine Auflösung zu beschließen. Kommt der Zweigverein dem nicht nach, hat der Hauptverein den Zweigverein **im Sinne des § 44 (2) dieser Satzung** aufzulösen.

④

Unabhängig von dieser Auflösung hat der Hauptverein alle Möglichkeiten zu ergreifen, um - sofern Bedarf an der Ausübung dieser Sportart besteht - diese Sportart durch Angliederung an einen anderen Zweigverein (§ 19 Abs. 4) oder Umwandlung in eine unselbständige Sportart (§ 2 Abs. 6) aufrecht zu erhalten.

§ 35RUHEN DES
ZWEIGVEREINES

Beim Vorliegen außerordentlicher Gründe kann ein Zweigverein durch Beschluss festlegen, dass er ruhend gestellt wird. Dies bedeutet, dass der Verein zwar nicht aufgelöst ist, jedoch bis auf weiteres keine Vereinstätigkeiten mehr entfaltet.

Gründe für ein derartiges Ruhen des Zweigvereines ist beispielsweise das Fehlen von geeigneten Sportstätten zur Ausübung der jeweiligen Sportart oder der Mangel an aktiven Mitgliedern, die für eine sinnvolle Vereinstätigkeit nötig sind.

Das Ruhen des Zweigvereines ist von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.

Im Falle des Ruhens des Zweigvereines bleibt die Organisation des Vereines aufrecht, insbesondere verbleiben auch die finanziellen und naturellen Mittel im Eigentum des Zweigvereines. Der amtierende Vorstand ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig und verantwortlich.

In der Zeit des Ruhens des Zweigvereines ist die Abhaltung einer Mitgliederversammlung nicht zwingend. Es obliegt dem jeweiligen Vorstand, zu entscheiden, ob die Mitgliederversammlungen stattzufinden haben, oder nicht.

Im Falle des Ruhens des Zweigvereines ist ein Repräsentationsorgan zu bilden. Dieses besteht aus einem Obmann, einem Schriftführer und einem Kassier. Dieses Repräsentationsorgan artikuliert den gemeinsamen Willen der Mitglieder, im Sinne des § 5 Abs. 2 Vereinsgesetz. Das Repräsentationsorgan hat alle vier Jahre eine Versammlung abzuhalten.

Der Hauptvorstand ist unverzüglich von der Ruhendstellung des Zweigvereins in Kenntnis zu setzen, sodass dieser über die Ruhendstellung entscheiden und diese genehmigen oder ablehnen kann. Im Falle der Ablehnung durch den Hauptvorstand ist die Ruhendstellung nicht möglich. Die Ruhendstellung gilt für höchstens 4 Jahre und ist nach Ablauf dieser Zeit neu zu beschließen und vom Hauptvorstand zu bewilligen. Sollte der Hauptvorstand die Ruhendstellung ablehnen und der Zweigverein dennoch keine Vereinstätigkeit ausüben, so kann der Hauptvorstand den Zweigverein auflösen.

III. ABSCHNITT: GEMEINSAME ANGELEGENHEITEN

§ 36

ZUSTÄNDIGKEIT IN GEMEINSAMEN ANGELEGENHEITEN

①

Oberstes Organ des Gesamtvereines ist die Generalversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 und 10 dieser Satzung.

②

Die Leitung des Gesamtvereines obliegt dem Hauptvorstand nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung.

§ 37

ORGANISATION DES GESAMTVEREINES:

①

Hauptverein ist der Sportverein Reutte.

②

Zweigvereine bestehen für folgende Sportarten (in alphabetischer Reihenfolge): Badminton, Bogenschießen, Boxen, Eis- und Stocksport, Fußball, **Gleitschirm**, Handball, Judo, Kraftsport, Leichtathletik, Schwimmen, Segeln, Skilauf, Taekwondo, Tennis, Tischtennis, **Trial**, Turnen und Volleyball.

③

Hauptverein und Zweigvereine bilden zusammen den Gesamtverein.

§ 38

GEGENSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN

①

Der Hauptverein ist zu den Mitgliederversammlungen der Zweigvereine einzuladen, und er kann mit einem/einer oder mehreren Vertretern/Vertreterinnen daran teilnehmen und das Wort ergreifen. Den Vertretern/Vertreterinnen des Hauptvereins steht jedoch, sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Zweigvereines sind, kein Stimmrecht zu.

②

Bei Wahlen sowie bei der Abstimmung über die Entlastung ist in der Mitgliederversammlung von einem/einer Vertreter/in des Hauptvereins der Zwischenvorsitz zu übernehmen. Ist kein/keine Vertreter/in anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Zwischenvorsitzenden/-vorsitzende.

③

Bevorstehende Wettkämpfe und sonstige öffentliche Veranstaltungen sind dem Hauptverein schriftlich zu melden. Über Verlangen sind von den Zweigvereinen die Ergebnisse derselben schriftlich mitzuteilen. Ein/Eine oder mehrere Vertreter/innen des Hauptvereins sind berechtigt, an solchen Veranstaltungen teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.

④

Der Hauptverein kann jederzeit von den Zweigvereinen die schriftliche Vorlage des Rechnungsberichtes sowie eine Aufstellung über das gesamte Zweigvereinsvermögen verlangen. Insbesondere haben die Zweigvereine dem Hauptverein über Aufforderung alle Unterlagen und Meldungen, die dieser zur Erfüllung seiner Tätigkeit benötigt, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

⑤

Dem/Der Hauptsportwart/in sind von den Sport- bzw. Turnwarten/-wartinnen die Trainingsprogramme der Zweigvereine auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind dem/der Hauptsportwart/in die an die entsprechenden Fachverbände gemeldeten aktiven Sportler/innen auf Verlangen bekanntzugeben. Der Veranstaltungskalender des Gesamtvereines ist in Zusammenarbeit mit den Sport- bzw. Turnwarten/-wartinnen (Oberbootsmann/-frau) der Zweigvereine von dem/der Hauptsportwart/in zu erstellen.

⑥

Die Zweigvereine sind verpflichtet, das Vereinselement des Sportvereines Reutte zu führen und dieses auch bei sportlichen Wettkämpfen zu tragen.

⑦

Bei Gefahr im Verzug ist der Hauptverein berechtigt, auf geeignete Weise die Überprüfung eines Zweigvereines durch Hauptvereinsorgane zu veranlassen. Weiters ist der Hauptverein in diesem Falle berechtigt, den Zweigverein aufzufordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

⑧

Die Führung einer zusätzlichen Bezeichnung zum Zweigvereinsnamen, insbesondere eine auf einen Sponsor hinweisende Bezeichnung, bedürfen der Zustimmung des Hauptvereins.

§ 39ABGRENZUNG DER
ZUSTÄNDIGKEITEN

①

Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Zweigvereine. Sportveranstaltungen, die sich jedoch auf mehrere Sportarten und somit über mehrere Zweigvereine erstrecken, fallen in die Zuständigkeit des Hauptvereins.

②

Angelegenheiten, die den Dachverband (ASVÖ) und subventionsgebende öffentlich-rechtliche Körperschaften - insbesondere Land Tirol, Marktgemeinde Reutte (einschließlich Elektrizitätswerke Reutte) und Tourismusverband Reutte - betreffen, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Hauptvereins.

③

Angelegenheiten, die die für eine jeweilige Sportart zuständigen Fachverbände betreffen, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des jeweiligen Zweigvereins.

④

Das Schiedsgericht eines Zweigvereins ist nur für Streitigkeiten innerhalb dieses Zweigvereins zuständig. Alle darüber hinaus gehenden Streitigkeiten fallen in die Zuständigkeit des Haupt-Schiedsgerichtes.

§ 40GEMEINSAME
FINANZIELLE BELANGE

①

Sowohl der Hauptverein als auch die einzelnen Zweigvereine erledigen ihre finanzielle Gebarung grundsätzlich eigenständig in ihrem eigenen Wirkungsbereich.

②

Subventionen des Dachverbandes (ASVÖ) und von subventionsgebenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften **im Sinne des § 39 (2)** fließen ausschließlich dem Hauptverein zu, dessen Hauptvorstand die Verteilung zur widmungsgemäßen Verwendung an die Zweigvereine zu beschließen hat.

③

Die Zweigvereine können sich um Sponsorbeiträge und Spenden bei allen anderen als unter (2) genannten Institutionen, bei Banken, bei Firmen und bei Privatpersonen bemühen.

④

Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen, aus gemeinschaftlichen Veranstaltungen fließen dem Hauptverein zu. Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen, aus gemeinschaftlichen Sportstätten und sonstigen Einrichtungen (z. B. Drei-Tannen-Stadion) fließen dem Hauptverein zu.

⑤

Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen, aus Zweigvereinsveranstaltungen fließen dem jeweiligen Zweigverein zu. Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen, aus Sportstätten und sonstigen Einrichtungen der Zweigvereine fließen dem jeweiligen Zweigverein zu.

⑥

Die Erhaltung von gemeinschaftlichen Sportstätten und Einrichtungen obliegt dem Hauptverein. Die Erhaltung von Sportstätten und sonstigen Einrichtungen der Zweigvereine obliegt dem jeweiligen Zweigverein.

§ 41GEMEINSAME
AUSSCHÜSSE

①

Zur Abwicklung gewisser Tätigkeiten können Hauptverein und Zweigvereine gemeinsame Ausschüsse, insbesondere Ausschüsse für die Erhaltung, Verwaltung und Vergabe der Sportanlagen oder für die Durchführung von gemeinschaftlichen Sportveranstaltungen schaffen.

②

Diese Ausschüsse, für die eine eigene Geschäftsordnung vom Hauptvorstand zu erlassen ist, sind dem Hauptvorstand ausschließlich verantwortlich.

§ 42

VERHÄLTNIS DER ZWEIGVEREINE UNTEREINANDER

①

Die einzelnen Zweigvereine haben auf kameradschaftlicher Basis zusammenzuarbeiten.

②

Soweit gemeinsame Arbeiten im Sinne des Gesamtvereines erforderlich sind (z. B. Sportanlagen jeder Art, Großveranstaltungen etc.), verpflichten sich die einzelnen Zweigvereine, in kameradschaftlicher Weise auf freiwilliger Basis ihren größtmöglichen Beitrag zu leisten.

③

Jeder einzelne Zweigverein verpflichtet sich, keine Sportart wettkampfmäßig zu betreiben, die in den Wirkungsbereich eines anderen Zweigvereines fällt.

§ 43EHRENZEICHEN-
ORDNUNG

①

Unbeschadet der Möglichkeit, Ehrenmitglieder des Hauptvereins (§ 4 Abs. 4) oder der Zweigvereine (§ 21 Abs. 3) zu ernennen, steht sowohl dem Hauptverein als auch den Zweigvereinen das Recht zu, Ehrenzeichen zu verleihen.

②

Für die Ehrenzeichenverleihung ist ein eigenes Statut zu schaffen. Das Statut für das Ehrenzeichen des Hauptvereins ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Statuten für die Ehrenzeichen der Zweigvereine sind von den jeweiligen Mitgliederversammlungen zu genehmigen.

③

Ehrenzeichen der Zweigvereine sind als solche zu bezeichnen, und sie müssen sich auch äußerlich vom Ehrenzeichen des Hauptvereins unterscheiden.

§ 44

AUFLÖSUNG UND AUSSCHLUSS VON ZWEIGVEREINEN

①

Neben der Auflösung infolge Auflösung des Hauptvereins (§ 33 Abs. 1), der freiwilligen Auflösung (§ 33 Abs. 3) und der Auflösung mangels Vorstandes (§ 34 Abs. 3) kann ein Zweigverein durch Ausschluss aufgelöst werden (§ 33 Abs. 2).

②

Unterlässt ein Zweigverein die Einberufung seiner ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer satzungsgemäß geforderten außerordentlichen Mitgliederversammlung, insbesondere auch einer Mitgliederversammlung gemäß § 38 (7) dieser Satzung, so ist er vom Hauptverein aufzufordern, diese unter Setzung einer angemessenen Frist unverzüglich einzuberufen. Unterlässt der Zweigverein trotzdem die Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Hauptverein berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Zweigvereines einzuberufen. Die Bestimmungen des § 16 (3) dieser Satzung sind sinngemäß zur Anwendung zu bringen.

③

Ein Zweigverein kann **vom Hauptvorstand** ausgeschlossen werden, wenn er

- a) einschlägige gesetzliche Bestimmungen verletzt,
- b) die vorliegenden Statuten mehrmals gröblichst verletzt,
- c) seine Uneigennützigkeit verliert,
- d) über längere Zeit seinen Sportbetrieb einstellt oder
- e) das Ansehen des Gesamtvereines auf welche Weise immer schwer schädigt.

④

Im Falle des Ausscheidens eines Zweigvereines und Wiederbildung desselben als selbständiger Verein gehen alle Ansprüche an den Hauptverein verloren.

§ 45

GEGENSEITIGER HAFTUNGSAUSSCHLUSS

①

Der Hauptverein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeit der Zweigvereine. Insbesondere haftet er nicht für die Verbindlichkeiten der Zweigvereine.

②

Die Zweigvereine übernehmen keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeit des Hauptvereins. Insbesondere haften sie nicht für die Verbindlichkeiten des Hauptvereins.

③

Die einzelnen Zweigvereine stehen gegenseitig in keinem wie immer gearteten Haftungsverhältnis.

*Fassung 11.7.1996
Ergänzung 5.3.1998
Ergänzung 8.4.1999
Ergänzung 5.4.2001
Ergänzung 8.5.2003
Ergänzung 25.4.2006
Korrektur 2.4.2008
Ergänzung 19.4.2018*